

DIE FORTSCHREITENDE AUSHÖHLUNG DES RECHTS AUF LEBEN

Rechtliche Meilensteine der Abtreibungsdebatte in Deutschland

Stud. med. Jonas Koberschinski

100.000 Abtreibungen werden jährlich in Deutschland durchgeführt. Dies scheint völlig legal und selbstverständlich zu sein. Dabei gilt der § 218 des Strafgesetzbuches (kurz: StGB):

§218 Artikel 1 Absatz 1 StGB:
„Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Abtreibung ist dennoch allgemein anerkannt und akzeptiert. Zugleich gilt noch im Jahr 2020, dass ein Schwangerschaftsabbruch unter Freiheits- oder Geldstrafe steht. Dieses Gesetz stammt noch aus dem Jahr 1871 – jedoch sind seitdem viele Schritte unternommen worden, an diesem „Lebensrechts-Pfeiler“ zu rütteln, auf die zunehmende Liberalisierung (bis hin zur Legalisierung) der Abtreibung hinzuwirken und die bestehenden Normen auszuhöhlen.¹

Im folgenden Artikel sollen die großen Entscheidungen

gen und Meilensteine skizziert werden, die zur aktuellen Abtreibungspraxis geführt haben. Die Grafik auf der rechten Seite veranschaulicht die rechtliche Entwicklung.

Als Reaktion auf die Diktatur des Nationalsozialismus war man in der BRD darauf bedacht, juristisch eine Wiederholung des Geschehenen, wozu sowohl Holocaust, Euthanasie als auch Eugenik gehörten, zu vermeiden. So sichert das Grundgesetz zu:

§ 218 Art. 1 Abs. 1 StGB:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu schützen und zu achten ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

§ 218 Art. 2 Abs. 2 StGB:

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“

Zu diesem Leben gehört auch und vollumfänglich das gezeugte, aber noch nicht geborene Leben (der sogenannte „Nasciturus“²)!



Die Abtreibungsreform – 1976: „Abtreibung auf Krankenschein“

Mit der 68er-Bewegung wurden die Rufe nach einer Veränderung oder gar Abschaffung des § 218 StGB immer lauter. Die zweite Welle der Frauenbewegung prägten unter dem Ideal der „Selbstbestimmung der Frau“ Phrasen wie „Mein Bauch gehört mir“.

Große Aufmerksamkeit erregte die durch Alice Schwarzer initiierte Kampagne „**Wir haben abgetrieben**“, die im Stern am 6. Juni 1971 veröffentlicht wurde. Diese Kampagne war der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen brachte. Das von den Frauen unterschriebene Manifest proklamierte: „Millionen Frauen treiben ab – unter erniedrigenden und lebensgefährlichen Umständen. Ich gehöre dazu – ich habe abgetrieben.... Wir fordern die ersatzlose Streichung des Paragraphen 218... sexuelle Aufklärung für alle und freien Zugang zu Verhütungsmitteln! Wir fordern das Recht auf die von den Krankenkassen getragene Schwangerschaftsunterbrechung!“³

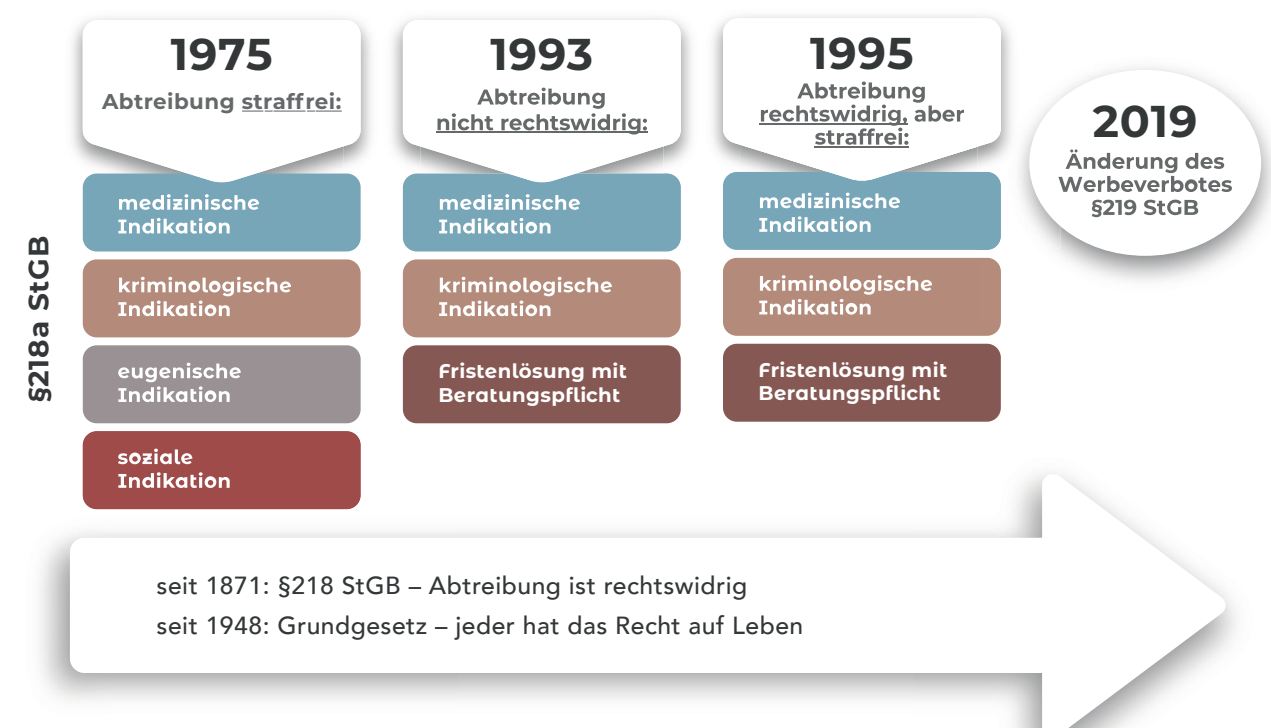
Daraufhin wurde die Frage ernsthaft im Bundestag diskutiert. Am 26. April 1974 entschied sich dieser mit knapper Mehrheit für eine Fristenregelung (d.h. bis zu einer definierten SSW x ist eine Abtreibung möglich) und gegen eine Indikationsregelung (d.h. unter bestimmten Umständen ist eine Abtreibung möglich).⁴ Durch diesen Entschluss wurde am 18. Juni 1974

mit dem „Fünften Gesetz zur Reform des Strafrechts“ (kurz: 5. StrRG) dem § 218 der § 218a hinzugefügt, der neu regelte, dass nun eine Abtreibung bis zur zwölften Schwangerschaftswoche generell straffrei möglich sei. Bald darauf wurde der neue Paragraph nach Klage der CDU vor dem Bundesverfassungsgericht (kurz: BVerfG) zunächst wieder außer Kraft gesetzt. Am 25. Februar 1975 urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass die Fristenlösung (§ 218a StGB) der grundgesetzlichen Verpflichtung, das Leben zu schützen, nicht gerecht würde.

Doch es blieb nicht bei der Zurückweisung der Fristenlösung und damit beim umfassenden Schutz des ungeborenen Lebens!

Am 6. Mai 1976 verabschiedete der Bundestag ein neues Gesetz, durch das die Abtreibung unter bestimmten Bedingungen möglich sein sollte: Die sogenannte **modifizierte Indikationsregelung**. Das war der Dammbruch, der Türöffner! Seit diesem Tag wurde es gesetzlich ermöglicht, unter bestimmten Umständen eine Abtreibung durchzuführen, obwohl weiterhin der Paragraph galt: „Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ (§ 218 Abs. 1 StGB).

Welche Indikationen wurden als gerechtfertigte Gründe angesehen, eine Abtreibung durchzuführen?



- **Medizinische** Gründe (Gefahr für Leben und Gesundheit der Mutter)
 - **Eugenische/embryopathische** Gründe (Behinderung des Embryos)
 - **Kriminologische** Gründe (vorausgegangene Vergewaltigung)
 - **Soziale** Gründe (eine völlig vage Indikation, in die zum Beispiel auch finanzielle Notlage fällt)
- Wurde eine der 4 Bedingungen erfüllt, durfte eine Abtreibung rechtmäßig durchgeführt werden und war nicht strafbar. Die Abtreibung wurde damit zwar nicht legalisiert, wie radikalere Anteile der Frauenbewegung forderten, aber „immerhin“ **liberalisiert**. Diese Gesetzesänderung wurde zum Teil scharf kritisiert. So wies beispielsweise der Jurist Prof. F. Bosch in einem Leserbrief an die FAZ darauf hin, dass Deutschland „vor der gesetzlichen Anerkennung der vollen Rechtmäßigkeit der Vernichtung unerwünschten Lebens“ stehe, „vor Gesetzen, die die Beseitigung, die Zerstückelung Ungeborener ohne jeden besonderen Grund erlauben möchten.“⁵
- Dennoch wurde das Gesetz mit der Mehrheit des Bundestages auf den Weg gebracht. Und nicht nur das. Die gesetzlichen Krankenkassen sollten die Schwangerschaftsabbrüche auch finanzieren. Eine Schwangerschaft wurde somit zum „**Versicherungsfall**“⁶ und die Abtreibung zur „Sachleistung“. Die Kritiker bezeichneten diese Rechtskonstruktion als „Abtreibung auf Krankenschein“.

Die Kritiker bezeichneten diese Rechtskonstruktion als „Abtreibung auf Krankenschein“.

Dabei fand keine kritische Überprüfung seitens der Krankenkassen statt, ob in jedem Einzelfall auch die Indikationen nachgewiesen werden konnten. Vielmehr unterstellten sie die Rechtmäßigkeit der Abtreibung dem Urteil des Arztes. So wurde der Schwangerschaftsabbruch zu einem akzeptierten Bestandteil der medizinischen Versorgung.

Das Schutzkonzept des Bundesverfassungsgerichts – 1993⁷

Nach dem Beschluss 1976 kam die Debatte nicht zur Ruhe. Es gab in den 80er Jahren regelmäßig Versuche gegen die Reform zu klagen.⁸ Nach dem Beitritt der DDR musste die Abtreibungsfrage erneut diskutiert werden, da in der DDR das Abtreibungsrecht deutlich liberaler geregelt war.⁹ Es kam zunächst zu einem „Schwangeren- und Familienhilfegesetz“ am 27. Juli 1992. Hier wurde zum ersten Mal die Beratungspflicht ins Spiel gebracht. Das Gesetz besagte, dass unter den drei folgenden Bedingungen eine Abtreibung **nicht rechtswidrig** sei:

- Fristenlösung mit Beratungspflicht
- Medizinische Indikation
- Kriminologische Indikation

Die Neuerung lag zum einen darin, dass die Abtreibung damit nicht - wie zuvor - prinzipiell als rechtswidrig galt, sondern in den drei gegebenen Situationen als rechtskonform angesehen wurde, also als vollkommen **legal**! Zum anderen besagte die neu eingeführte „Fristenlösung mit Beratungspflicht“, dass eine Abtreibung auf Verlangen der werdenden Mutter nach einem Beratungsgespräch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt indikationslos erfolgen könne (siehe unten).

Das Beratungskonzept – 1995

Auf Antrag der bayrischen Landesregierung und eines großen Teils der Mitglieder des Deutschen Bundestages wurde das Gesetz überprüft und vorerst außer Kraft gesetzt. Am 28. Mai 1993 wurde mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Grundlage für das „Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz“ von 1995 gelegt und damit auch für die bis heute geltende Gesetzgebung. Sie ist der letzte große Höhepunkt der Abtreibungsdebatte gewesen und bis heute ein vielzitiertes Urteil.¹⁰ Zunächst erklärte das Bundesverfassungsgericht 1993 das Gesetz von 1992 für verfassungswidrig (Problem: Legalisierung) und formulierte ein **Beratungskonzept** (als Schutzkonzept! – Ziel: Liberalisierung),

durch das Schwangerschaftsabbrüche nur in besonderen Fällen möglich sein sollten. Die Mutter habe die grundsätzliche Pflicht zum Austragen des Kindes.¹¹ Die Sorge des Bundesverfassungsgerichts nach dem Urteil von 1993 war, dass „dadurch das allgemeine Bewusstsein der Bevölkerung, dass das Ungeborene auch gegenüber der Mutter ein Recht auf Leben hat und daher der Abbruch der Schwangerschaft grundsätzlich Unrecht ist, erheblich beschädigt würde“ (vgl. Leitsatz 10).

An anderer Stelle heißt es: Ein Ausgleich, der sowohl den Lebensschutz des „Nasciturus“ gewährleistet als auch der schwangeren Frau ein Recht zum Schwangerschaftsabbruch einräumt, ist nicht möglich, weil Schwangerschaftsabbruch immer Tötung ungeborenen Lebens ist.

Das heißt, dass das nun neu konzipierte Gesetz darauf ausgelegt war, das ungeborene Leben zu schützen! Zugleich sollte es auch einen „Kompromiss in Form einer Kombination aus einem durch eine Beratungspflicht ergänzten Fristenmodell bis zur zwölften Schwangerschaftswoche und einer erweiterten medizinischen und kriminologischen Indikationenlösung“ geben.¹²

1995 wurde das neue Gesetz, welches bis heute gültig ist, beschlossen. Im neuen Gesetz von 1995 wurde im Gegensatz zu 1993 wieder ausdrücklich betont, dass eine Abtreibung **rechtswidrig** ist! Zudem wurde beschlossen, dass eine **Beratung** (auch „Konfliktberatung“ genannt) durchgeführt werden muss, wenn eine Frau eine Abtreibung durchführen lassen will.¹³ Damit sollte verhindert werden, dass leichtfertig Abtreibungen durchgeführt würden. Aufgabe der Beratung sollte es sein, der Frau durch Rat und Hilfe Perspektiven **für** ein Leben **mit** dem Kind zu eröffnen.

§218 StGB hält fest, dass ein Schwangerschaftsabbruch eine Straftat ist.

§218a StGB regelt dann jedoch Ausnahmen:

- **Fristenlösung mit Beratungspflicht**: Wenn die Schwangere den Abbruch verlangt und sich 3 Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen, zudem dürfen seit der Emp-

fängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sein (vgl. §218a Abs. 1 StGB).¹⁴

- **Medizinische Indikation**: Wenn eine Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit der Frau vorliegt (mütterliche Indikation).¹⁵ In diesem Fall darf die Abtreibung auch noch nach einem längeren Zeitraum als zwölf Wochen nach Empfängnis durchgeführt (vgl. § 218a Abs. 2 StGB).¹⁶

- **Kriminologische Indikation**: Wenn die Schwangerschaft Folge einer Vergewaltigung ist. Hier ist ein Schwangerschaftsabbruch nur innerhalb der ersten zwölf Wochen zulässig (vgl. § 218a Abs. 3 StGB).¹⁷

Ausgenommen sind im aktuellen Gesetz nun eugenische, bzw. embryopathische Gründe. (Behinderung des Embryos). Wird eine Abtreibung allein aufgrund der Behinderung des Embryos durchgeführt, handelt es sich dabei laut Gesetz um eine Straftat.

Obwohl das Beratungsgesetz das ungeborene Leben schützen soll, werden seit vielen Jahren genau über diesen Weg mehr als 90 % aller Abtreibungen in Deutschland begründet!



Das heißt, dass das nun neu konzipierte Gesetz darauf ausgelegt war, das ungeborene Leben zu schützen!

Obwohl die Beratung per Gesetz mit dem Ziel durchgeführt werden sollte, die Schwangere zu ermutigen, das Kind auszutragen, hat sich die Beratung in der Praxis in vielen Fällen zu einem Freifahrtschein für Abtreibung entwickelt.



Obwohl die Beratung per Gesetz mit dem Ziel durchgeführt werden sollte, die Schwangere zu ermutigen, das Kind auszutragen, hat sich die Beratung in der Praxis in vielen Fällen zu einem Freifahrtschein für Abtreibung entwickelt.¹⁸

Dies führte unter anderem dazu, dass sogenannte „Gehsteigberatungen“ durchgeführt wurden: Diese führten sogenannte „Lebensschützer“ durch, die vor gynäkologischen Praxen standen und die schwangeren Patientinnen vor einer Abtreibung warnten. Es folgte eine Klage seitens Pro Familia, die das sogenannte „Selbstbestimmungsrecht“ der Frau gegen die vermeintlich aggressiven „Lebensschützer“ absichern wollte. Dieser Klage wurde stattgegeben. Die Medienberichte votierten seinerzeit überwiegend einseitig zugunsten von Pro Familia.²⁰

Aktuelle Debatte: Polemik gegen das Werbeverbot § 219a StGB

Seitdem wurde es – bis auf wenige kleine Modifikationen der Beratungsregelung – recht still um den § 218 StGB. Jedoch geriet in den letzten Jahren der § 219 StGB in den Fokus: das Werbeverbot für Abtreibungen.

Gefordert wird, dass mehr „Informationen“ zu Abtreibungen bereitgestellt werden. Bis jetzt dürfen Ärzte nur darüber informieren, dass sie Abtreibungen durchführen, aber nicht über ihre Methoden.²¹

Der § 219a war im März 2019 geändert worden. Bundesweit wurde dies debattiert. Hinzu kam ein Absatz, wonach Ärzte oder Kliniken öffentlich darüber informieren können, dass sie Abtreibungen vornehmen. Auch in dieser Form ist der Paragraph zurecht umstritten.

Anstoß für die Debatte über den § 219a StGB war das Urteil im Fall der Allgemeinmedizinerin Kristina Hänel. Am 24.11.2017 wurde sie zu einer Geldstrafe in Höhe von 6000 € vom Amtsgericht Geißen verurteilt,

da sie auf ihrer Website gegen das Werbeverbot §219 verstoßen hatte. Einer Berufung wurde nicht stattgegeben.

Am 03. Juli 2019 nun wurde das Urteil ihr gegenüber dennoch aufgehoben und zurück an das Landesgericht verwiesen, da einige Monate zuvor ein neues Gesetz durch den Bundestag auf den Weg gebracht wurde: „Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch vom 22.3.2019“ (BGBl I 350). Damit wurde dem § 219a StGB ein weiterer Absatz (Abs. 4) beigefügt.

Hänels Ziel bestehe laut Spiegel darin, sich zum Bundesverfassungsgericht hoch zu klagen. Es habe ihr sogar der „neutrale“ Richter zum Weiterkämpfen geraten.²² Denn der vom Bundestag ausgehandelte Kompromiss reicht den Abtreibungsbefürwortern nicht – letztlich wollen sie nicht nur das modifizierte Werbeverbot abschaffen, sondern in dem Zusammenhang die Abtreibung gleich mit legalisieren.

Hänel wurde sogar mit dem „Marburger Leuchtturm für soziale Bürgerrechte“ ausgezeichnet und damit „für ihr Bemühen, einen freien Zugang zu Informationen über Schwangerschaftsabbrüche zu schaffen“, schrieb der „Gießener Anzeiger“.²³

Die Änderungen zu diesem Paragraphen stellen weitere Schritte in Richtung einer Legalisierung und vollkommener Akzeptanz der Abtreibung in der Gesellschaft dar.²⁴

Schlussfolgerung

2012 schrieb Wolfgang Philipp (Jurist) in seinem Buch „Zerstörte Zukunft – Wie Deutschland seinem Nachwuchs die Geburt verweigert“: „Seit der sogenannten ‚Liberalisierung‘ von Schwangerschaftsabbrüchen im

Jahre 1975 sind in Deutschland mindestens 9 Millionen ungeborene Kinder durch Schwangerschaftsabbruch daran gehindert worden, ihr Leben, das schon begonnen hatte, weiterzuführen.“ Nachdem er die Abtreibungszahlen den Geburtenzahlen gegenübergestellt hat, kommt der Autor zu folgendem erschreckendem

Ergebnis: „In Deutschland fehlen allein schon aufgrund von Abtreibungsvorgängen seit 1975 mehr als 13 volle Jahrgänge.“²⁵

2018 wurden 96% (97.000)²⁶ der Abtreibungen mithilfe eines Beratungsscheins durchgeführt. Mit dieser Regelung, die laut Gesetz dazu dient, der Frau durch Rat und Hilfe Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen (siehe oben), werden fast alle Abtreibungen begründet. Das Beratungskonzept, das als Schutzkonzept für das ungeborene Kind gedacht war, offenbart sich als Wolf im Schafspelz.

Obwohl de jure das Kind geschützt werden soll und eine Abtreibung illegal ist, ist de facto die Abtreibung schon legalisiert. Man fragt sich, was eine juristische Legalisierung (nicht nur Liberalisierung) der Abtreibung noch daran ändern könnte. Inzwischen werden Stimmen laut, die eine Fristenlösung sogar auf die Zeit nach der Geburt ausweiten wollen.²⁷ Und dabei gibt es doch genügend Möglichkeiten Schwangerschaften zu verhindern, und wenn das missglückt, gibt es immer noch genügend Möglichkeiten das ungewollte Kind nach der Geburt in liebevolle Hände abzugeben.²⁸

In „Corona“-Zeiten (SARS-CoV-2) kristallisiert sich ein weiterer Aspekt des Rechtsverständnisses der Abtreibungsbefürworter deutlicher heraus. Der Spiegel titelt: „Grüne verlangen unkomplizierten Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen – Ausgangsbeschränkungen und schlechter Zugang zu Verhütungsmitteln: Die Coronakrise erschwert Frauen abzutreiben (immerhin Corona tut das). Die Grünen deshalb die Möglichkeit von Schwangerschaftsabbrüchen zu Hause ausweiten.“²⁹ Das „Problem“: „Gerade in der Anfangszeit der Pandemieschutzbestimmungen seien Schwanger-

schaftsabbrüche wie aufschiebbare Eingriffe behandelt worden.“³⁰

Die Corona-Zeit lässt viele politische Ideen keimen. „Nach einem Antrag der Linken sollen chirurgische Schwangerschaftsabbrüche bundesweit als Teil der Notfallbehandlung in Kliniken anerkannt werden – und nicht als planbare und aufzuschiebende Eingriffe behandelt werden können.“³¹ Also gleichgesetzt mit einem schweren Motorradunfall.³²

Das eigentliche Problem ist jedoch ein anderes. So liest man in der Welt: „Das Netzwerk aus Ärzten und Verbänden wie Pro Familia fordert unter anderem, Videoberatung oder telefonische Beratung der Frauen zu ermöglichen. Ansonsten müssten die vor den Eingriffen vorgeschriebene Pflichtberatung und die Wartefrist³³ ausgesetzt werden. Medikamentöser Schwangerschaftsabbruch zuhause mit telemedizinischer Begleitung solle bis Ende der neunten Woche zugelassen und die Eingriffe sollten als notwendige medizinische Leistungen im Sinne der Pandemiebestimmungen anerkannt werden.“³⁴

Obwohl de jure das Kind geschützt werden soll und eine Abtreibung illegal ist, ist de facto die Abtreibung schon legalisiert.

Es könne ja sein, dass wieder zu „unsicheren Abtreibungsmethoden“ gegriffen werde.

Da Schwangerschaftsabbrüche nicht aufschiebbare, medizinisch notwendige Eingriffe seien, müssen sie als „medizinische Leistung“ garantiert werden. So lautete auch die Forderung eines Antrags der LINKEN im Bundestag. Werde das nicht ermöglicht (z.B. per Telemedizin), wird sogar in Betracht gezogen, die Beratungspflicht und die Fristenregelung auszusetzen. Es wird also in Betracht gezogen, geltendes Recht nach Lage der Nation ohne Gerichtsbeschluss zu manipulieren! Steht das Recht auf Abtreibung etwa über dem Grundrecht? Eine im höchsten Maße fragwürdige Forderung.

Abschließend lässt sich festhalten, dass unser Staat per Gesetz ab dem Zeitpunkt der Einnistung dem Embryo

Doch dieselbe staatliche Gewalt hat, obwohl dem Grundgesetz verpflichtet, immer weitergehende Schritte unternommen, um den Schutz des ungeborenen Lebens zugunsten der Selbstbestimmung der Mutter auszuhöhlen!

vollumfänglich Leben zuschreibt und ihn damit seinem Schutz unterstellt. Für jeden Embryo gilt das Grundgesetz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu schützen und zu achten ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“³⁵ Der Embryo ist ein Mensch! Er ist der **Nasciturus** – der noch geboren werden wird. Doch dieselbe staatliche Gewalt hat, obwohl dem Grundgesetz verpflichtet, immer weitergehende Schritte unternommen, um den Schutz des ungeborenen Lebens zugunsten der Selbstbestimmung der Mutter auszuhöhlen! Doch welche Gründe lassen sich zur Legitimierung dessen anführen, dass ein Mensch

das Leben eines anderen zu seinen Gunsten beenden darf?

Ich komme zu dem Schluss, dass die Abtreibung in Deutschland längst anerkannte, geduldete, quasi legalisierte Regel statt Ausnahme geworden ist. Und die Frage bleibt: „Deutschland, quo vadis – wohin wird das führen? Was tust du den Kleinsten und Schwächsten an?“

¹ Vgl. https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/25475709_debatten07-200096, abgerufen am 4.11.2019.

² Lat.: „der geboren werden wird“ – Also: Das gezeugte, aber noch ungeborene Kind.

³ Jahre später wurde bekannt, dass nicht alle Frauen, die sich selbst beizichtigt hatten, wirklich abgetrieben haben. Unter diesen Frauen war auch die Initiatorin Alice Schwarzer, die groteskerweise kommentierte: „Aber das spielte keine Rolle. Wir hätten es getan, wenn wir ungewollt schwanger gewesen wären.“

Siehe auch: <https://www.welt.de/politik/article1573009/Wir-haben-abgetrieben-Geschichte-eines-Bluffs.html>, abgerufen am 03.06.2020

⁴ Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion befürwortete eine „Indikationsregelung“, die Schwangerschaftsabbrüche nur unter bestimmten medizinischen (z. B. bei Gefahr für das Leben der Mutter) und ethischen (z. B. im Fall einer Vergewaltigung) Voraussetzungen zuließ. SPD und FDP sprachen sich für eine „Fristenregelung“ aus, nach welcher Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich bis zur zwölften Schwangerschaftswoche straffrei sein sollten.

⁵ W. Philipp, 2012, „Zerstörte Zukunft“, Gerhard Hess Verlag Bad Schussenried, S. 33.

⁶ W. Philipp hat treffenderweise darauf hingewiesen, dass bei einem Schwangerschaftsabbruch der „Versicherungsfall“ vorsätzlich herbeigeführt wird und eine Krankheit nicht vorliegt. „Eine solcher Tatbestand ist grundsätzlich nicht versicherbar“ (W. Philipp „Zerstörte Zukunft“ S. 16).

⁷ Siehe die kurze Darstellung im Ärzteblatt: <https://cdn.aerzteblatt.de/pdf/90/24/a1786.pdf>, abgerufen am 03.06.2020

⁸ Beispielhaft sei auf einen Artikel hingewiesen, der im Spiegel 1985 veröffentlicht wurde: <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13514338.html>, abgerufen am 03.06.2020

Ebenso 1989: <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13493774.html>

Vor allem die „soziale Indikation“ blieb umstritten: <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13515211.html>, <https://www.zeit.de/1989/09/jetzt-aufs-ganze-gehen>, abgerufen am 03.06.2020

⁹ Siehe das Urteil vom 28.05.1993 des BVerfG: „Die Herstellung der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 und die damit gestellte Aufgabe, das Recht in den vereinigten Teilen Deutschlands zu vereinheitlichen, gab Reformbestrebungen einen neuen Anstoß.“

¹⁰ Reaktion eine Woche nach Urteil: <https://www.zeit.de/1993/23/ein-schritt-vor-zwei-zurueck>. Weitere Artikel aus der ZEIT: <https://www.zeit.de/1993/42/die-abtreibung-darf-nicht-rechtswidrig-bleiben> und <https://www.zeit.de/1993/38/die-zumutung-eines-urteils>.

¹¹ Leitsatz 3 des Urteils lautet: „Rechtlicher Schutz gebührt dem Ungeborenen auch gegenüber seiner Mutter. Ein solcher Schutz ist nur möglich, wenn der Gesetzgeber ihr einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbietet und ihr damit die grundsätzliche Rechtspflicht auferlegt, das Kind auszutragen. Das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und die grundsätzliche Pflicht zum Austragen des Kindes sind zwei untrennbar verbundene Elemente des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes.“

¹² Bundeszentrale für politische Bildung: <http://www.bpb.de/apuz/290795/kurze-geschichte-des-paragrafen-218-straftgesetzbuch?p=all>, abgerufen am 03.06.2020.

¹³ Diese Beratung wird geregelt im Schwangerschaftskonfliktgesetz. Vgl. dazu den kritischen Vortrag von Dieter Ellwanger: „Praktische Erfahrungen mit dem Schwangerschaftskonfliktgesetz“, https://www.juristen-vereinigung-lebensrecht.de/media/zfl_2005_3_69-100.pdf, S. 76-80, abgerufen am 03.06.2020.

¹⁴ 2018 wurden 96,2%, also ca. 100.000 auf Basis dieser Beratungsregelung durchgeführt! Vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Publikationen/Downloads-Schwangerschaftsabbrueche/schwangerschaftsabbrueche-2120300187004.pdf?__blob=publicationFile, S.10, abgerufen am 03.06.2020.

¹⁵ Hierunter fällt auch, wenn im Rahmen einer Präimplantationsdiagnostik eine Behinderung des Fötus festgestellt wird, und die mutmaßliche Belastung der Mutter als nicht tragbar eingeschätzt wird!

¹⁶ 2018 wurden 3,8% aller Abtreibungen auf Basis der medizinischen Indikation durchgeführt. Vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Publikationen/Downloads-Schwangerschaftsabbrueche/schwangerschaftsabbrueche-2120300187004.pdf?__blob=publicationFile, S.10, abgerufen am 03.06.2020.

¹⁷ 2018 wurden 0,00019% aller Abtreibungen auf Basis der kriminologischen Indikation durchgeführt. Vgl. ebd. (Anm.16).

¹⁸ Siehe Fußnote 13.

¹⁹ Die Organisation setzt sich im Gegensatz zu dem, was der Name der Institution vermuten lässt, für Abtreibung und Frühsexualisierung ein.

²⁰ Bspw. in der ARD-Sendung „Kontraste“: <https://www.etwasverpasst.de/kontraste/comeback-der-abtreibungsgegner-wie-frauen-in-not-drangsaliert-werden-59038>, abgerufen am 03.06.2020.

²¹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/video187872834/Werbeverbot-fuer-Abtreibungen-Paragraf-219a-bleibt-es-gibt-aber-einen-Kompromiss.html?cid=onsite.onsitesearch>, abgerufen am 03.06.2020.

²² Siehe: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/kristina-haenels-verurteilung-wegen-219a-warum-selbst-der-richter-sein-urteil-nicht-gut-findet-a-1232967.html>, abgerufen am 03.06.2020.

²³ <https://www.giessener-anzeiger.de/lokales/stadt-giessen/nachrichten-giessen/kristina-hanel-wird-mit-marburger-leuchtfueher-ausgezeichnet-20147243>, abgerufen am 03.06.2020.

²⁴ Thomas Fischer (ehemaliger Vorsitzender Richter am 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs) kommentierte: „Es handelt sich also nicht um einen Streit über Information, sondern um einen Streit über Werbung. Werbemäßig, das muss man zugeben, war die milde Geldstrafe für Frau Dr. H. die bestmögliche Investition. Mehr als eine wochenlange Dauerpräsenz in der Presse und eine Rolle als Märtyrerin einer Befreiungsbewegung kann kein Dopingarzt, kein Reproduktionsmediziner und kein Körperoptimierer für so wenig Geld kriegen. Insoweit also nicht schlecht gelaufen. Die Forderung nach ‚Streichung von § 219a‘ ist Unsinn oder irreführend. ‚Grob

anstößige Werbung‘ wollen vermutlich selbst die härtesten Reproduktionsbefreier nicht, denn man kann nicht ernsthaft verlangen, dass Großplakate geklebt oder Anzeigen geschaltet werden dürfen wie: ‚Schwanger - das muss nicht sein!‘ oder: ‚Abtreibung einmal anders - Vier Tage Hochschwarzwald‘. Glauben Sie nicht, dass nicht irgendwer auf solche Ideen kommen würde, wenn es Geld brächte! Aber auch unterhalb dieser der Fantasie anheimgestellten Ebene wären wohl Werbungen mit der ‚angenehmen Atmosphäre‘, dem ‚luxuriösen Ambiente‘ und ähnlichem Schnickschnack, wie es etwa bei plastischen Chirurgen inzwischen üblich ist, schwer vermittelbar.“ (<https://www.spiegel.de/panorama/thomas-fischer-zu-karl-marx-219a-gewalt-a-1207274.html>, abgerufen am 03.06.2020)

²⁵ W.Philipp, „Zerstörte Zukunft“, S. 20.

²⁶ Siehe: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/rechtliche-begruendung.html>, abgerufen am 03.06.2020.

²⁷ Siehe: https://www.welt.de/print/die_welt/politik/article185135738/Abtreibung-bis-zum-neunten-Monat.html, abgerufen am 03.06.2020.

²⁸ Interessant ist in diesem Zusammenhang die Einstellung dreier Familien in einer kürzlich ausgestrahlten 37°-Dokumentation unter dem Titel „Unser Baby soll leben – wenn der Ultraschall auffällig ist“, die sich nach bestätigter Behinderung des Ungeborenen bewusst für das Kind entschieden haben und sehr dankbar davon berichten, auch wenn es nicht immer so leicht war. (<https://www.zdf.de/dokumentation/37-grad/unsere-baby-soll-leben-praenataldiagnostik-100.html>, abgerufen am 03.06.2020)

²⁹ <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/corona-krise-erzuehen-besseren-zugang-zu-schwangerschaftsabbruechen-a-91c9c2-1725-482f-ba6e-fc18576bab11>, abgerufen am 03.06.2020.

³⁰ ebd.

³¹ ebd.

³² Ein Plus wäre immerhin, dass Abtreibung nun nicht mehr einem elektiven, ambulanten Eingriff wie einer Hand- oder Schönheits-OP gleiche, sondern einem großem, drastischen Eingriff. Allerdings eben nicht im Hinblick auf das Kind sondern die Mutter.

³³ Die Wartezeit verfügt eine dreitägige Wartezeit zwischen Beratung und Vollzug der Abtreibung, die aus Sicht der Abtreibungsbefürworter natürlich abgeschafft gehört. Könnte ja sein, dass es sich die werdende Mutter in den drei Tagen noch anders überlegt.

³⁴ Siehe: <https://www.welt.de/regionales/hessen/article206735895/Coronavirus-Zugang-zu-Schwangerschaftsabbruech-ingeschraenkt.html?cid=onsite.onsitesearch>, abgerufen am 03.06.2020.

Vgl: <https://www.sueddeutsche.de/leben/corona-abtreibungen-kristina-haenel-1.4877744>, abgerufen am 03.06.2020

³⁵ Rechtsphilosophisch interessant und schockierend zugleich ist die Debatte, die um die Jahrhundertwende über eine Neukommentierung des Standardkommentars des Grundgesetzes geführt wurde. Damit sei auf den sehr empfehlenswerten Artikel „Die Würde des Menschen war unantastbar“ von Ernst-Wolfgang Böckenförde verwiesen (http://www1.uni-giessen.de/LIMES/pdf/2_Presstext%20FAZ.pdf).